

Erörterung überhaupt nicht geschlossen werden, wenn die Zahl von 50 Vätern sich dagegen ausspräche; auch über die einzelnen Worte und Theile der Schemata, in denen es sich um Glaubenssachen handle, solle die Abstimmung nicht durch Aufstehen und Sigensbleiben, sondern durch placet und non placet stattfinden, und nur dann sollte bei ihnen die Sache als entschieden gelten, wenn moralische Uebereinstimmung der Väter vorhanden sei. Wenn man auf diese Einwendungen eingegangen wäre, so hätten sich die Verhandlungen in unerträglicher Weise in die Länge gezogen, und eine verhältnismäßig kleine Zahl der Väter wäre im Stande gewesen, den Schluß der Discussion und das Zustandekommen irgend eines Glaubensdecretes zu verhindern. Die Petitionen wurden von den Präsidenten für unbegründet erklärt, und die Behauptung, daß das vom heiligen Vater gutgeheißene und auf seinen Befehl promulgirte Decret in irgend einer Weise den gerechten Ansprüchen der Bischöfe und ihrer Freiheit Eintrag thue, wurde entschieden abgewiesen (Coll. Lac. VII, 963 a. b). Die Lage der zur Minorität zählenden Bischöfe war mißlich und die Stimmung mancher eine trübe. Man klagte über verschiedene Punkte, so über die Concilsaula, in welcher die Redner nicht verstanden würden. Diese Klage wurde als begründet anerkannt, und schon in der vierten Generalcongregation vor der ersten Discussion erklärte der Präsident, daß man ein geeigneteres Versammlungslocal vorbereite. Verschiedene Räume kamen in Vorschlag, und man begriff, daß es sehr schwierig war, eine allen Ansprüchen genügende Aula für 700 Prälaten aufzufinden. Man bedenke ferner, daß in diesem Räume die Reden in einer fremden, der lateinischen Sprache gehalten wurden, welche vielen der Bischöfe vielleicht nie oder doch nicht mehr geläufig war, dazu noch mit einer nach der Nationalität der Redenden verschiedenen Aussprache. Endlich waren viele der Redner ältere Leute mit schwacher Stimme und von den Zuhörern viele aus Altersschwäche schwerhörig. So häuften sich die Schwierigkeiten, und keiner der Räume, welche in Vorschlag kamen, erschien geeignet, sie zu heben. Man entschloß sich deshalb schließlich, die Aula, die man bisher benutzte, durch eine bewegliche Wand in zwei Theile zu theilen und für die Generalcongregationen die Hälfte, und nur für die öffentlichen Sitzungen den ganzen Raum zu benutzen. Die Uebelstände waren dadurch soweit beseitigt, daß jeder Redner, welcher eine gewöhnlich starke Stimme und eine distincte Aussprache hatte, sich ohne Anstrengung dem ganzen Auditorium verständlich machen konnte (vgl. Coll. Lac. VII, 1410 b. c. 1430 b).

Auf dem Concile war seit der 29. Generalcongregation (22. Februar) eine Pause eingetreten, welche man zur Umgestaltung der Aula benutzte. Die Glaubensdeputation beschäftigte sich unterdessen mit dem Schema *De doctrina christiana*,

welches die Generalcongregation am 10. Januar, wie oben bemerkt, an sie zur Ueberarbeitung verwiesen hatte. Die Mitglieder derselben waren einstimmig der Ansicht, daß der Inhalt des Schemas beizubehalten, seine Form aber zu verändern sei. Drei Mitglieder wurden mit der Umarbeitung des Schemas betraut. Eines derselben, Bischof Martin von Paderborn, legte mit Hüfe eines ausgezeichneten Theologen sofort Hand an's Werk und präsentirte der Deputation am 1. März den ersten Theil des ungearbeiteten Schemas, welcher aus Einleitung und vier Capiteln mit entsprechenden Canones bestand. In mehreren Sitzungen wurde nun das Schema nach seinen einzelnen Theilen auf's Genaueste geprüft und vielfach verbessert. Man beschloß, dasselbe als eigene in sich abgeschlossene Constitution der Generalcongregation vorzulegen. Ebenso machte man den zweiten Theil des ursprünglichen Schemas, welcher umgearbeitet von Bischof Martin der Deputation vorgelegt wurde, zu einer eigenen Constitution. Jene erstere erhielt den Namen *Constitutio dogmatica de fide catholica*. Sie wurde mit einer Darlegung der von der Deputation bei der Umarbeitung befolgten Principien (Coll. Lac. VII, 78 a sqq.) am 14. März unter die Väter vertheilt, und die Discussion begann am 18. damit, daß Erzbischof Simor von Gran im Namen der Deputation über die von ihr vorgenommene Arbeit vor der Generalcongregation Rechenschaft ablegte (ib. 80 d sqq.). Es folgte nun die Generaldiscussion über das Schema, welche in der folgenden Sitzung beendet wurde. Dann kam jeder Theil desselben gesondert vor die Generalcongregation. Ein Jeder, welcher die Veränderung einer Stelle vorschlug, mußte nach der Geschäftsordnung selbst auch die zu substituierende Verbesserung schriftlich einreichen. Diese Vorschläge wurden nach Beendigung der Specialdiscussion über einen Theil gedruckt und den Vätern zugestellt. Die Glaubensdeputation hielt dann über dieselben ihre Berathung; darauf legte ein Mitglied in der Generalcongregation die Ansicht der Deputation über jede vorgeschlagene Aenderung dar, und dann folgte die Abstimmung über einen jeden Verbesserungsvorschlag im Besondern. Hierauf wurde der betreffende Theil des Schemas von der Glaubensdeputation gemäß den von der Generalcongregation angenommenen Vorschlägen wieder umgearbeitet, und so umgearbeitet wurde der Theil noch einmal der Abstimmung der Generalcongregation unterworfen. Die ganze Constitution kam endlich noch einmal vor die Generalcongregation am 12. April. Nun fand die Abstimmung statt mit placet, non placet und placet juxta modum; 515 Väter sagten placet, 83 placet juxta modum, keiner non placet. Die noch vorgeschlagenen Aenderungen wurden von der Glaubensdeputation geprüft und zwei wurden angenommen. Am 19. April kam die Constitution dann zum letzten Male vor die Ge-